Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 9599.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Kiel. Vom 26. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinde Wik im Landkreise Kiel wird vom 1. April 1893 ab mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Kiel vereinigt. Der die Bezeichnung Kopperpahl führende Theil des Gemeindebezirkes Wik mit einem Flächeninhalte von rund 20 Hektaren bleibt von der Vereinigung ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 26. März 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Ausgegeben zu Berlin den 29. März 1893.

(Nr. 9600.) Gesetz zur Abänderung der §§. 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$. Vom 26. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Der zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufene Senat des Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Kammern eingetheilt werden.

Die Bezeichnung der Mitglieder der Kammern und ihrer Vertreter, die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern und die Ordnung des Geschäftsganges bei denselben erfolgen gemäß §. 26 Absatz 2 und 3 und §. 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$.

Artikel 2.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Kammern ist die Theilnahme von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Den Vorsitz führt der Senatspräsident in derjenigen Kammer, welcher er sich anschließt, in den anderen Kammern der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Rath.

Artikel 3.

Beschwerden, bei welchen es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, können von dem Senatspräsidenten der Entscheidung des Steuersenats vorbehalten oder von der zuständigen Kammer diesem Senate zur Entscheidung überwiesen werden.

Artikel 4.

Will eine Kammer in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung einer anderen Kammer oder eines Senats oder des Plenums abweichen, so hat sie die Entscheidung der Sache dem Steuersenate zu überweisen.

Artikel 5.

Werden mehrere Steuersenate gebildet, so finden die Vorschriften der Artikel 1 bis 4 auf einen jeden derselben gleichmäßig Anwendung.

Will ein Steuersenat von der Entscheidung eines anderen Steuersenats oder einer Kammer eines solchen oder der vereinigten Steuersenate abweichen, so bedarf es der Entscheidung der vereinigten Steuersenate.

Artikel 6.

In den Fällen des Artikels 4 und des Artikels 5 Absatz 2 entscheiden der Steuersenat oder die vereinigten Steuersenate in der Sache selbst.

Zur Fassung dieser Entscheidungen ist, wenn der Steuersenat aus mehr als sieben Mitgliedern besteht, oder wenn die vereinigten Steuersenate zu beschließen haben, die Theilnahme von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

Artikel 7.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 28 des gedachten Gesetzes sowie des §. 29 des letzteren in der Fassung vom 27. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 226) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidungen sowohl der Kammern als auch der vereinigten Steuersenate als Senatsentscheidungen im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 26. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

(Nr. 9601.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 189) in Helgoland. Vom 20. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (Gesetz-Samml. S. 11), was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 189),

betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Kranken-

versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132),

tritt mit dem 1. April 1893 für Helgoland in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 20. März 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 20. Januar 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Neumarkt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 10 S. 87, ausgegeben am 10. März 1893;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Januar 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur völligen Freilegung der Artilleriestraße und zur Freilegung der Schwedenstraße auf der Strecke von der Koloniestraße bis zur Weichbildgrenze mit Reinickendorf erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 9 S. 77, ausgegeben am 3. März 1893;

3) das am 30. Januar 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kochczütz im Kreise Lublinitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 7 S. 50, ausgegeben am 17. Februar 1893;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 6. Februar 1893 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Hanau im Betrage von 1 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 11 S. 105, ausgegeben am 15. März 1893.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.